



Satzung

des Schwerter Motor Club e.V. im ADAC vom 11.12.2015

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.
Der am 26. September 2012 in 58239 Schwerte wiederaufgelebte Motorsportclub führt den Namen: **Schwerter Motor Club im ADAC e.V.** (genannt **SMC**). Er hat seinen Sitz in Schwerte und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen unter der Nummer **VR 20287** eingetragen.

2.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Ziele des Schwerter Motor Club e.V. im ADAC

Der SMC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SMC dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SMC. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SMC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.
Zweck des SMC ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus sowie der Jugendarbeit und Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit.

2.
Der SMC pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte, sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen.

3.
Der SMC und seine Mitglieder beteiligen sich an Gemeinschaftsveranstaltungen mit anderen Institutionen (ADAC, AVD, DMV, MVNW, Deutsche Verkehrswacht, Deutscher Sportbund usw.).

4.
Der SMC ist in seiner Art parteipolitisch neutral. Er ergreift Partei für die Interessen seiner Mitglieder und er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3

Mitgliedschaft

1.
Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2.
Zu Ehrenmitgliedern kann der SMC Mitglieder ernennen, die besondere Verdienste um den SMC erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.



**§4
Aufnahme**

1. Die Aufnahme in den SMC muss besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
2. Die Ablehnung der Aufnahme wird nicht begründet. Der Bewerber kann gegen die Ablehnung binnen 14 Tage nach Zugang beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch wird bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.
3. Für die Aufnahme erhebt der SMC eine Gebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

**§5
Beiträge**

1. Der SMC erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung jährlich für das Folgejahr festlegt. Sie sind am ersten Tag des Geschäftsjahres, bei Neumitgliedern mit Aufnahme fällig.
2. Ehrenmitglieder schulden weder Aufnahmegebühr noch Beitrag.

**§6
Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist, mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
2. Ein Mitglied kann vom SMC aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn:

- das Mitglied trotz 3-maliger Mahnung den fälligen Beitrag nicht gezahlt hat
- die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint

Eine Streichung aus der Mitgliederliste des SMC muss dem zu streichenden Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

3. Gegen die Streichung kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch bei dem Vorstand des SMC eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht, oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, ist die Streichung unanfechtbar.



§7

Organe und Rechtsgrundlage

1.
Organe des SMC sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

2.
Die Motorsportjugend ist nicht zwingend notwendig für die Führung des SMC.

3.
Rechtsgrundlage des SMC ist seine Satzung und die Ordnungen, die zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen jedoch nicht im Widerspruch zur Satzung eines der Anschlussverbände oder des MVNW e.V. oder des LSBNW e.V. stehen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.

§8

Mitgliederversammlung

1.
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SMC. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand des SMC in schriftlicher Form einberufen. Alle Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung des SMC unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die ordnungsgemäße Einladung kann auch per e-Mail erfolgen.

2.
Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Kassierers
- Bericht des Kassenprüfers
- Feststellung der Stimmliste
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen soweit erforderlich
- Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr
- Anträge mit Inhaltsangabe
- Verschiedenes

§9

Durchführung der Mitgliederversammlung

1.
In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Außerdem wählen ADAC - Mitglieder aus ihrem Kreis die Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC - Gaus e.V. Stimmübertragung ist unzulässig.

2.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.



Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- Satzungsänderungen
- Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandmitgliedes
- Auflösung des Clubs

3. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

4. Anträge für die Mitgliederversammlung des SMC können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen 8 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

5. Über den Verlauf und Wortlaut der Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu führen. Diese ist von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein:

- wenn er dies für erforderlich hält
- auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder

Gegenstand ist nur der Anlass, der zur Einberufung geführt hat.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des SMC und vertritt die Interessen aller seiner Mitglieder nach innen und außen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

2. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

3. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der geschäftsführende Vorstand tritt viermal im Jahr zusammen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.



4.
 - a.) Der SMC wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Hierzu ergeht jeweils ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.
 - b.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes sind ohne Vorstandsbeschluss berechtigt, Geschäfte bis zu einem Barwert von 2.000,- € abzuschließen. Geschäfte über darüber hinausgehende Beträge bedürfen eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes.
5.

Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Ortsclubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
6.

Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung den erweiterten Vorstand. Er setzt sich zusammen aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern mit Beisitzern nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen (Touristikreferent, Verkehrsreferent, Tourenwart, Gesellschaftsreferent, Pressewart, usw.) führen können. Die Beisitzämter werden laufend nummeriert. Die Beisitzer haben Stimm- und Rederecht im Vorstand. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Hälfte des Beirates mit ungeraden Amtsnummern wird zusammen mit den Vorstandsmitgliedern mit ungeraden Nummern von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Hälfte mit geraden Amtsnummern gilt entsprechendes. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.
7.

Bei Ausfall/Wegfall eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer bilden die übrigen Vorstandmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung allein den Vorstand.
8.

Der Vorsitzende der Motorsportjugend wird von der Motorsportjugend gewählt. Es bedarf hier keiner Bestätigung der Mitgliederversammlung des SMC. Er gehört als Vorsitzender der Motorsportjugend mit zum Vorstand des SMC.
9.

In geschäftlichen und finanziellen Angelegenheiten muss der SMC von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten werden.
Die Haftung des Vorstandes für Handlungen und Verpflichtungen, die er für den SMC ausübt oder eingeht, ist auf das Vermögen des Schwerter Motor Club e.V. im ADAC beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf Personen, die im Auftrag des Vorstandes handeln.
10.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 10.1

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.



10.2

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

10.3

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende

10.4

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

10.5

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

10.6

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

10.7

Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§11

Motorsportjugend

1.

Die Motorsportjugend im SMC führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr über den Haushalt zufließenden Mittel.

2.

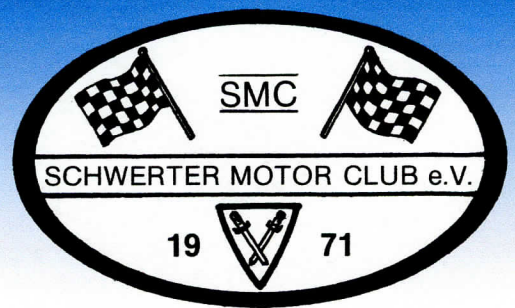
Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Sie wird auf der Jahreshauptversammlung der Motorsportjugend beschlossen und durch ihre Mitglieder bestätigt. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§12

Rechnungsprüfer

1.

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.



§13
Vermögensverwendung

1.
Bei der Auflösung oder Aufhebung des SMC oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das verbliebene Vermögen an die Stiftung Sport des Stadtverband Schwerte e.V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

§14
Erfüllungsort und Gerichtsstand

1.
Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist:

Vereinssitz ist Schwerte

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.12.2015 angenommen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorherigen Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Unterschriften der gewählten Vorstandsmitglieder:

R. Bodmer 1. Vorsitzender

D. Kunz stellvertretender Vorsitzender

_____ stellvertretender Vorsitzender

M. H.-D. Schatzmeister